

**RISIKOBESCHREIBUNGEN BESONDERE BEDINGUNGEN  
UND ERLÄUTERUNGEN ZUR HAFTPFLICHT- UND UNFALLVERSICHERUNG  
von Vereinen der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (RBE-BDMV)**

Ausgabe Dezember 2005

**Inhaltsverzeichnis:**

**A. Haftpflichtversicherung**

- I. Versichertes Risiko
- II. Mitversicherte Personen
- III. Mitversicherte Risiken
- IV. Kraftfahrzeuge

- V. Nicht versicherte Risiken
- VI. Weitere Bestimmungen
- VII. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

**B. Unfallversicherung**

**A. Haftpflichtversicherung**

**Vertragsgrundlagen:**

- **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)**
- **Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm)**
- **nachfolgende unter Teil A aufgeführte Bedingungen**

**I. Versichertes Risiko**

- 1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein, insbesondere
  - 1.1 aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe);
  - 1.2 aus bis zu dreitägigen, vereinsinternen geschlossenen Veranstaltungen, wie z.B. Kameradschaftsabend, Weihnachts- und Hochzeitsfeier, Nachtwanderung, Kegelabend, Radtour, Probenwochenende, Konzertreise, Lehrgangsveranstaltung u.ä.; (Werden Veranstaltungen mit mehr als 2 Übernachtungen durchgeführt, entfällt der Versicherungsschutz);
  - 1.3 aus der Durchführung von Stand-, Promenaden-, Platz-, Stuhl- und Kurkonzerten, sofern keine Bewirtschaftung in der Regie des Vereins erfolgt, jedoch nicht als Veranstalter bei Auftritten Dritter;
  - 1.4 aus der Teilnahme an Musikfesten u. ä..

**II. Mitversicherte Personen**

- 1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
  - 1.1 der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;
  - 1.2 sämtlicher übrigen Vereinsmitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins;
  - 1.3 sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Verein verursachen.  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.  
Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;  
Eingeschlossen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Personenschäden von Kindern und Schülern, so-

weit diese der Aufsichtspflicht durch Mitglieder des Vereins unterstellt sind

1.4 der vorgenannten Personen im gleichen Umfang auch nach ihrem Ausscheiden aus ihrer früheren Tätigkeit für den Verein.

**III. Mitversicherte Risiken**

- 1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
  - 1.1 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinszwecken dienen (z.B. Sport- und Spielplätze).  
Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Verein in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen) - auch soweit sie der Versicherungsnehmer im gesetzlichen Umfang vertraglich übernommen hat.  
Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
    - 1.1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von €500.000,- je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (§ 2 AHB).  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
    - 1.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
    - 1.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.  
Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
    - 1.1.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;
    - 1.1.5 aus Sachschäden durch häusliche Abwässer.

- Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von § 4 Ziff. I 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten;
- 1.2 aus Besitz und Unterhaltung einer Vereinsgaststätte mit Bewirtschaftung in eigener Regie;
- 1.3 aus Reklameeinrichtungen, z.B. Ausstellungsvitrinen, Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren, auch auf fremden Grundstücken;
- 1.4 aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei der Benutzung durch Vereinsfremde;
- 1.5 aus der Präsentation des versicherten Vereins auf Ausstellungen, Messen und Märkten;
- 1.6 als Tierhüter.
- 2. Auslandsschäden**  
(siehe auch Ziff. VII. 9)
- 2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.
- 2.2 Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht für im Ausland gelegenen vereinseigene Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten.
- 2.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- 2.3.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten beauftragt worden sind.  
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und den unter Ziff. II. 1.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe § 4 Ziff. I 3 AHB).
- 2.3.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 2.3.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 2.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten - abweichend von § 3 Ziff. III 4 AHB – werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.  
Kosten sind:  
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 2.5 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:  
Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer €10.000,- selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- 2.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 3. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden**  
Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:
- 3.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 3.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 3.1.2 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 3.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten - abweichend von § 3 Ziff. III 4 AHB – werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.  
Kosten sind:  
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 3.3 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden gilt:  
Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer €10.000,- selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- 3.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 4. Strahlenschäden**
- 4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
  - Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.
- 4.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf § 4 Ziff. I 7 AHB berufen.  
Dies gilt nicht für Schäden
- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
  - die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- 4.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
  - wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.
- 4.4 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat. Ein derartig bewusstes Abweichen gilt als Obliegenheitsverletzung.
- 5. Be- und Entladeschäden**
- 5.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- oder Wasserfahrzeugen, Containern durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.  
Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von

oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

5.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

5.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens €100,-, höchstens €2.500,- selbst zu tragen.

## 6. Allmählichkeits- und Abwasserschäden

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von § 4 Ziff. I 5 AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, der entsteht durch

a) allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.);

b) Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung.

## 7. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten eingetreten sind.

Eingeschlossen sind - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

## 8. Leitungsschäden

8.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen.

8.2 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

8.3 Die Ausschlussbestimmungen des § 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 Ziff. II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

8.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens €100,-, höchstens €2.500,- selbst zu tragen.

## 9. Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 1 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

## 10. Vorsorge-Versicherung

Abweichend von § 2 Ziff. 2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorge-Versicherung.

## 11. Zusatzrisiken

**Für nachfolgend genannte Risiken besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung:**

### 11.1 Abhandenkommen fremder Schlüssel

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 AHB und abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die er im Rahmen seiner Vereinstätigkeit erhält.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen

(Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall €20.000,-, begrenzt auf €40.000,- für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

## 11.2. Mietsachschäden an Gebäuden und/oder Räumen

### 11.2.1 Mietsachschäden bei Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

11.2.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. § 4 Ziff. I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu Vereinzwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen einschließlich Zubehör<sup>1)</sup> und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

<sup>1)</sup> Zubehör sind an sich bewegliche Gegenstände, die sich in oder an dem versicherten Gebäude befinden und ohne Bestandteil des Gebäudes zu sein, mit diesem zu einem nicht nur vorübergehenden Zweck verbunden, nagel-, schrauben-, mauerfest, durch Klammern, Haken, Leitungen oder dergleichen verbunden sind (z.B. Waschbecken, Spiegel, WC-Einrichtungen oder sonstige am Gebäude befestigte Einrichtungsgegenstände)

### 11.2.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;

- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;

- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

- von Angehörigen (siehe § 4 Ziff. II 2 Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

11.2.4 Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

11.2.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall €100.000,-, begrenzt auf €200.000,- für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

11.2.6 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer €100 selbst zu tragen.

## IV. Kraftfahrzeuge

1. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.

2. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein

Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3. Eine Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Personen an einem Kfz oder Kfz-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
4. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von eigenen und fremden
- 4.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden nicht versicherungspflichtigen Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.

**Hinweis:**

Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für Hub- und Gabelstapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der "Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)" abgeschlossen werden muss;

- 4.2 nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Kfz mit nicht mehr als 6 km/h.  
Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h - auch Hub- und Gabelstapler - sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;
- 4.3 nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

**Hinweis:**

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch ihre Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Sie sind dann ausschließlich durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern.

**5. Für Ziff. 4 gilt:**

- 5.1 Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b) und in § 2 Ziff. 3 c) AHB.  
Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,
  - a) wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeugs beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die beim Gebrauch des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat;
  - b) wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser
  - a) das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder
  - b) den Gebrauch des Kfz durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.
- 5.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an vereinsfremde Personen. Ausgeschlossen

bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

**V. Nicht versicherte Risiken**

**1. Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern** ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist,

- 1.1 insbesondere die Haftpflicht
  - 1.1.1 aus Veranstaltungen, soweit sie nicht gemäß Pos. A, I Ziff. 1.1 bis 1.3 mitversichert sind;
  - 1.1.2 aus der Durchführung von Altmaterialsammlungen;
  - 1.1.3 als Tierhalter;
  - 1.1.4 aus Zelt- und Tribünenbau;
  - 1.1.5 aus der Unterhaltung von Eisbahnen (Natur- und Kunsteis), Eisstock- und Curlingbahnen, Rollschuh- und Skatebahnen, Rodelbahnen;
  - 1.1.6 aus Betrieben aller Art (z.B. Badeanstalten usw.) mit Ausnahme von Vereinsgaststätten mit Bewirtschaftung in eigener Regie (siehe Ziff. III. 1.2);
  - 1.1.7 aus der Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgt;
  - 1.1.8 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen;
  - 1.1.9 aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung);
  - 1.1.10 aus der Veranstaltung von Skikursen, Skiausflügen und Skiführungstouren sowie von Ski-Abfahrts-, -Tor- und -Sprungläufen;
  - 1.1.11 als Betreiber einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen i.S. des Gentechnikgesetzes (GenTG) wegen Personen- und Sachschäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen.
- 1.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
  - 1.2.1 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
  - 1.2.2 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 1.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

**2. Wasserfahrzeuge**

- 2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.3 Eine Tätigkeit der in Ziff. 2.1 genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

**3. Luft-/Raumfahrzeuge**

- 3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen

oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

## VI. Weitere Bestimmungen

### 1. Bei Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

### 2. Bei der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

2.1 Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

2.1.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der Versicherungsnehmerin an der Arbeits- und Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

2.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- und Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- und Liefergemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

2.1.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- und Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- und Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

2.2 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. 2.1.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der der Versicherungsnehmerin zugewachsene Anteil, soweit für sie nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

2.3 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. 2.1.1 bis 2.1.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

### 3. Bei Abbruch-/Einreißarbeiten sowie Sprengungen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.

Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen

a) bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht,

b) bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

Sofern Versicherungsschutz vereinbart ist, hat der Versicherungsnehmer an jedem Schaden 10 %, mindestens €100,-, höchstens €2.500,- selbst zu tragen.

## VII. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

### 1. Gegenstand der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

1.1 Mitversichert ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 8 AHB - im Rahmen und Umfang dieser Vereins-Haftpflichtversicherung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen.

Mitversichert sind gemäß § 1 Ziff. 3 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gem. Ziff. 1.1 - teilweise abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

1.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

1.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

### 2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder

dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen / Pflichtversicherung).

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 bestimmt sind.

### 3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

3.1 Umweltschaden-Regressrisiko

Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 2.6 - die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von

- Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist.
- Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. § 4 Ziff. I 5 AHB findet insoweit keine Anwendung.
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziff. 5. genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.
- 3.2 Kleingebinde
- Der Versicherungsschutz nach Ziff. 1.1 erstreckt sich - abweichend von Ziff. 2.1 - auch auf umweltgefährliche Stoffe in Behältnissen bis 60 l bzw. kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamt Fassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 500 l bzw. kg nicht übersteigt.
- Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW).
- Überschreiten die Kleingebinde das Gesamt Fassungsvermögen von 500 l bzw. kg, entfällt - abweichend von § 1 Ziff. 2. b) AHB - der Versicherungsschutz und es bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- 3.3 Fettabscheider
- Der Versicherungsschutz nach Ziff. 1.1 erstreckt sich - abweichend von Ziff. 2.4 - auch auf Fettabscheider.
- 4. Versicherungsfall**
- Versicherungsfall ist - abweichend von § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.
- 5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**
- 5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist
- nach einer Störung des Betriebes
  - oder
  - aufgrund behördlicher Anordnung
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnung im Sinne der Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 5.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 5. vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er
- 5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat
- oder
- 5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.
- Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
- 5.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 5.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.
- 5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von €100.000,- je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis €200.000,-, ersetzt.
- Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, höchstens €2.500,-, selbst zu tragen.
- Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.
- Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
- 6. Nicht versicherte Tatbestände**
- Nicht versichert sind
- 6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;
- 6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
- Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste;
- 6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;
- 6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- 6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;
- 6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 6.7 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch

verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

- 6.8 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 6.9 Ansprüche wegen genetischer Schäden;
- 6.10 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

## 7. Serienschaden

- 7.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die zur Vereins-Haftpflichtversicherung vertraglich vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

§ 3 Ziff. III 2 Abs. 1 AHB wird gestrichen.

- 7.2 Beruht ein Schaden durch Umwelteinwirkung auf derselben Ursache wie ein Schadenereignis im Sinne von § 5 Abs. 1 AHB, und steht er mit diesem in einem engen zeitlichen Zusammenhang, so ist die Höchstersatzleistung des Versicherers für den Schaden durch Umwelteinwirkung und für das Schadenereignis im Sinne von § 5 Abs. 1 AHB insgesamt auf die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

## B. Unfallversicherung

### Vertragsgrundlagen:

- **Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2000)**
- **Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung**
- **Besondere Bedingungen für Mehrleistungen bei einem Invaliditätsgrad ab 90 %**
- **nachfolgende unter Teil D aufgeführte Bedingungen**

### I. Versicherungsumfang

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen des Vertrages auf die Unfälle, von denen die aktiven Mitglieder, einschließlich Vorstandschaft, Kinder, Jugendliche und Schüler, sowie sofern in der Versicherungsbestätigung aufgeführt, die fördernden bzw. passiven Mitglieder des Vereins während der Vereinsübungsstunden, -proben und -aufführungen, bei Vereinsversammlungen, Festlichkeiten und Festzügen sowie bei Altmaterialsammlungen an denen sie im Auftrag des Vereins teilnehmen und die dem Zwecke des Vereins entsprechen, betroffen werden.
2. Mitversichert ist die Teilnahme an bis zu dreitägigen vereinsinternen geschlossenen Veranstaltungen wie z.B. Kameradschaftsabend, Weihnachts- und Hochzeitsfeier, Nachtwanderung, Kegelabend, Radtour, Probenwochenende, Konzertreise, Lehrgangsveranstaltung u.ä.; (Wer-

## 8. Nachhaftung

- 8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

- 8.2 Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 9. Versicherungsfälle im Ausland

- 9.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die Bestimmungen gemäß Ziff. III. 2.

- 9.2 Für Versicherungsfälle

- aus Lieferungen von Anlagen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5 bestimmt sind,
- aus Tätigkeiten im Ausland,

besteht Versicherungsschutz nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 5 werden nicht ersetzt.

den Veranstaltungen mit mehr als 2 Übernachtungen durchgeführt, entfällt der Versicherungsschutz. Diese Veranstaltungen können über eine gesonderte Veranstalterversicherung versichert werden.)

3. Unfälle auf den direkten Wegen zu und von den oben genannten mitversicherten Veranstaltungen sind eingeschlossen.
4. Der Versicherungsschutz entfällt wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen unterbrochen wird.

### II. Besondere Vereinbarung zur Übernahme der Praxisgebühr bei Notarzteinsätzen / -besuchen

Bei Unfällen während einer versicherten Tätigkeit (siehe Pos. I., Ziff. 1) besteht Versicherungsschutz für die anfallende Praxisgebühr beim Notarzteinsatz / -besuch.

Zur Erstattung der Praxisgebühr ist die Rechnung mit einer Bestätigung des Vereinsvorstands an die SV Sparkassenversicherung einzureichen.